

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO)..... 298

Ordnungen

Geschäftsordnung des Beirats des Zentrums für Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden 301

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)..... 302

Bekanntmachungen

Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 303

Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden..... 303

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO)

Vom 5. November 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 15 a Abs. 4 GO und gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 5 AG-PfDG.EKD folgende Rechtsverordnung:

Erster Abschnitt Begriff und Zusammensetzung von Dienstgruppen

§ 1

Begriff der Dienstgruppe

Dienstgruppe im Sinne dieser Rechtsverordnung ist eine geordnete Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen. Die Dienstgruppe besteht innerhalb einer Pfarrgemeinde nach Art. 15 a Abs. 4 S. 1 GO. Der Dienstgruppe können nach § 2 Abs. 3 weitere Personen, die auf landeskirchlichen Stellen in einer Pfarrgemeinde tätig sind, zugeordnet werden (Art. 15 a Abs. 4 S. 2 GO). Eine Dienstgruppe kann nach §§ 4 bis 6 überparochial eingerichtet werden (Art. 15 a Abs. 4 S. 3 GO).

§ 2

Dienstgruppen in der Gemeinde

(1) Dienstgruppen in der Gemeinde bestehen aus den auf Gemeindepfarrstellen eingesetzten Pfarrerinnen und Pfarrern.

(2) In der Gemeinde tätige Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone sind Mitglied in der Dienstgruppe, wenn sie mit mindestens 25 Prozent Deputat in der betreffenden Gemeinde eingesetzt sind.

(3) Die Zuordnung weiterer Personen, die in der Gemeinde auf landeskirchlichen Stellen tätig sind (Art. 15 a Abs. 4 S. 2 GO), zur Dienstgruppe erfolgt durch Beschluss des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Zugeordnet werden können sowohl Personen, die unmittelbar in der Gemeinde eingesetzt sind als auch Personen, deren Wirkungskreis im Bereich der Gemeinde liegt. Die Personen sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 3

Verwaltungsaufgaben

(1) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden Verwaltungsaufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind (Pfarramtsverwaltung), wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). Die Aufgaben er-

geben sich aus § 9 Abs. 3. Die Beauftragung erfolgt personenbezogen und kann befristet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Beauftragung mit Aufgaben nach Satz 1 aus wichtigem Grund widerrufen; die weiteren übertragenen Aufgaben bleiben von dem Widerruf unberührt.

(2) Die Beauftragung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon
 - a) in der Regel mit mindestens einem Deputat von 75 Prozent in der betreffenden Gemeinde eingesetzt ist,
 - b) die für die Verwaltungsaufgaben erforderlichen Fortbildungen absolviert hat bzw. zeitnah absolvieren wird,
 - c) aufgrund der beruflichen Erfahrung für die Verwaltungstätigkeit geeignet ist und
 - d) bei einem Einsatz in der Gemeinde die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 LWG erfüllt;
2. aufgrund der gemeindlichen Situation die Übertragung der Verwaltungsaufgaben, die mit einer Pfarrstelle verbunden sind, an die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 mit Verwaltungsaufgaben beauftragten Personen müssen bei Ihrem Einsatz in der Gemeinde die Verwaltungsaufgaben nach § 9 Abs. 3 tatsächlich wahrnehmen; geschieht dies nicht, ist die Beauftragung zu widerrufen.

(4) Soll ein Mitglied einer Dienstgruppe nach Absatz 1 beauftragt werden, so ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat vor der Beauftragung herzustellen.

Zweiter Abschnitt Überparochiale Dienstgruppen

§ 4

Bildung einer überparochialen Dienstgruppe

(1) Für die überparochiale Zusammenarbeit der in § 2 genannten Personen kann nach Art. 15 b Abs. 2 GO eine überparochiale Dienstgruppe gebildet werden. Diese kann von einzelnen oder mehreren Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden zusammen eingerichtet werden.

(2) Die Zusammenarbeit in einer überparochialen Dienstgruppe kann sowohl für einzelne Themenbereiche als auch als generelle Zusammenarbeit vorgesehen werden. Sie kann sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde- und Vermögensverwaltung insgesamt oder auf Bereiche der Gemeinde- und Vermögensverwaltung beziehen.

(3) Zur Begründung der überparochialen Zusammenarbeit ist nach Art. 15 b Abs. 2 GO eine schriftliche Vereinbarung der betreffenden Gemeinden zu schließen. Darin ist der Gegenstand der Zusammenarbeit der überparochialen Dienstgruppe konkret zu beschreiben.

(4) Die Vereinbarung nach Absatz 3 muss eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung für die Aufwendungen der überparochialen Dienstgruppe enthalten. Fahrtkosten sollen dabei von den beteiligten Gemeinden auf der Grundlage des Dienstplanes anteilmäßig getragen werden. Im Haushalt einer der beteiligten Gemeinden kann ein gemeinsames Budget eingerichtet werden, welches durch die Mitglieder der überparochialen Dienstgruppe gemeinsam verwaltet wird. Soweit für die Dienstgruppe finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen, hat die Vereinbarung nach Absatz 3 für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit eine hinreichende Kündigungsfrist vorzusehen. Soweit die Zusammenarbeit die Gemeinde- und Vermögensverwaltung betrifft, benennt die Vereinbarung die von der übergreifenden Verwaltung betroffenen Haushaltsstellen und benennt die Regelungen zur Bewirtschaftung der Haushaltsstellen.

(5) Die Vereinbarung nach Absatz 3 ist vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Die Zusammenarbeit in einer überparochialen Dienstgruppe kann durch Beschluss des Ältestenkreises bzw. des Kirchengemeinderates einer beteiligten Pfarrgemeinde bzw. Kirchengemeinde, der mit einer zwei Drittel Mehrheit zu fassen ist, gekündigt werden. Der Bezirkskirchenrat und der betroffene Kirchengemeinderat sind vorher anzuhören. Sind mehr als zwei Pfarr- oder Kirchengemeinden beteiligt, bedarf die Kündigung einzelner Gemeinden der Zustimmung des Bezirkskirchenrates. Bei der Kündigung nur einzelner Gemeinden wird die Zusammenarbeit zwischen den übrigen Gemeinden fortgesetzt.

§ 5

Begleitung einer überparochialen Dienstgruppe

(1) Die Ältestenkreise können zur Begleitung der Zusammenarbeit in der überparochialen Dienstgruppe einen gemeinsamen Ausschuss nach § 32 a und b LWG bilden. Die Vereinbarung nach § 4 Abs. 3 regelt in diesem Fall, ob der Ausschuss beratend oder beschließend tätig ist und welche Entscheidungskompetenzen auf den Ausschuss übertragen werden. Wird keine Regelung getroffen, wird ein Ausschuss als beratender Ausschuss bestellt. Die Begleitung der Zusammenarbeit in der überparochialen Dienstgruppe durch einen Ausschuss geschieht in regelmäßigen Sitzungen; die Mitglieder der überparochialen Dienstgruppe sind auf Einladung zur Teilnahme an den anberaumten Sitzungen des Ausschusses verpflichtet.

(2) Die Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden vereinbaren mit der Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe die Durchführung von mindestens einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise im Jahr. Soweit über Fragen der Zusammenarbeit eine Entscheidung herbeizuführen ist, stimmen die Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden getrennt ab, wenn sie nicht etwas anderes vereinbaren.

(3) Bei überparochialen Dienstgruppen von Kirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Kirchenbezirkliche überparochiale Dienstgruppe

(1) In einem Kirchenbezirk kann eine überparochiale Dienstgruppe mit dem Ziel eingerichtet werden, auch kirchenbezirkliche Aufgabenfelder im Rahmen der Zusammenarbeit wahrzunehmen (kirchenbezirkliche überparochiale Dienstgruppe). Die Einrichtung einer kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates. § 4 gilt entsprechend.

(2) Mit Zustimmung aller an einer kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe beteiligten Pfarr- und Kirchengemeinden können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates Personen, die auf landeskirchlichen Stellen im Kirchenbezirk eingesetzt sind, der kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe zugeordnet werden. Gleiches gilt für die in der Gemeinde tätigen Personen nach § 2 Abs. 3. Die Zuordnung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zuordnung von Personen, die hauptberuflich im Religionsunterricht eingesetzt sind, ist bezüglich des Religionsunterrichtsdeputates nicht möglich.

(3) Zur Begleitung einer kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe kann die Bezirkssynode einen Ausschuss nach § 41 LWG einsetzen.

(4) Die Kündigung der Vereinbarung über die Bildung einer kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe (§ 4 Abs. 6) durch eine Pfarr- oder Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates.

Dritter Abschnitt

Zusammenarbeit in einer Dienstgruppe

§ 7

Aufgabenverteilung

(1) Die Mitglieder einer Dienstgruppe verständigen sich über die Aufgabenverteilung innerhalb der Dienstgruppe und halten diese in einem gemeinsamen Dienstplan fest. Dieser Dienstplan bildet die spezifischen Berufsprofile und -kompetenzen der beteiligten Mitglieder der Dienstgruppe ab. Der gemeinsame Dienstplan wird im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat erstellt. Der Dienstplan bedarf der Zustimmung der Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden und ist vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts über die Aufstellung von Dienstplänen für die einzelne Person bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Dienstplangestaltung nach Absatz 1 können auch Pflichtdeputate des Religionsunterrichts einer Person von einer anderen Person der Dienstgruppe vertreten werden. Die rechtliche Verpflichtung der Person zur Erteilung des Religionsunterrichts wird durch die Vertretung nach Satz 1 nicht berührt. Eine Person der Dienstgruppe kann nach Satz 1 höchstens so viele Pflichtdeputate vertreten, dass zusammen mit dem eigenen Pflichtdeputat ein

halbes Deputat nicht überschritten wird. Jedes Mitglied einer Dienstgruppe kann gegenüber den anderen Mitgliedern der Dienstgruppe beanspruchen, dass ihr zumindest ein zweistündiges Pflichtdeputat im Religionsunterricht verbleibt. Bei der Entwicklung eines Dienstplanes, der Pflichtdeputate des Religionsunterrichts einbezieht, ist die Schuldekanin bzw. der Schuldekan frühzeitig einzubeziehen. Dienstpläne nach Absatz 1, die eine Regelung zu den Pflichtdeputaten des Religionsunterrichts treffen, bedürfen der Genehmigung der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Soweit die Schuldekanin bzw. der Schuldekan dies aus wichtigem Grund verlangt, ist ein Dienstplan bezüglich der Pflichtdeputate nachträglich zu ändern.

(3) Der gemeinsame Dienstplan ist neu festzulegen, wenn ein neues Mitglied der Dienstgruppe zugeordnet wird.

(4) Soweit dies erforderlich ist, regelt der gemeinsame Dienstplan die rechtliche Vertretung nach Außen und die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der betroffenen Gemeinden.

(5) Ist die Dekanin bzw. der Dekan Mitglied einer Dienstgruppe, so wird die unmittelbare Dienstaufsicht (Art. 46 Abs. 2 GO) über die anderen Mitglieder der Dienstgruppe in der Regel gem. § 10 Abs. 2 DekLeitG auf die stellvertretende Dekanin bzw. den stellvertretenden Dekan übertragen.

§ 8

Verantwortlichkeit

(1) Die Mitglieder einer Dienstgruppe bestimmen eine Person, die die Dienstgruppe koordiniert und organisiert. Diese Person beruft regelmäßige Dienstbesprechungen der Mitglieder der Dienstgruppe ein, leitet diese und sorgt für eine angemessene Protokollierung der Dienstbesprechungen sowie von Absprachen. Diese Aufgabe soll turnusgemäß, in der Regel alle zwei Jahre, zwischen den Mitgliedern der Dienstgruppe wechseln. Eine Stellvertretung ist für den Verhinderungsfall zu benennen.

(2) Die Person, der im gemeinsamen Dienstplan ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen wurde, betreut diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Organisation der Aufgabe und den verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Zuständigkeit der kirchlichen Gremien sowie die Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht bleiben unberührt.

(3) Die zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eingesetzten Personen sind zur konstruktiven Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 4 PfdG.EKD, § 4 Abs. 2 GDG) verpflichtet. Sie informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse in den Aufgabenbereichen und beraten gemeinsam Gegenstände, welche die Dienstgruppe als Ganze betreffen.

(4) Mindestens einmal im Jahr wird den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinde schriftlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Dienstgruppe berichtet.

§ 9

Mit der Pfarrstelle verbundene Verwaltungsaufgaben

(1) Bei Dienstgruppen einer Pfarrgemeinde obliegen die Verwaltungsaufgaben, die mit einer Pfarrstelle verbunden sind, den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den nach § 3 mit diesen Verwaltungsaufgaben beauftragten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen.

(2) Die Mitglieder einer überparochialen Dienstgruppe können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden, die betreffenden Verwaltungsaufgaben bei allen betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(3) Sind im Rahmen einer Dienstgruppe mehrere Personen mit Verwaltungsaufgaben nach Absatz 1 betraut, so regeln sie als Teil des gemeinsamen Dienstplanes, in welcher Weise die Aufgaben untereinander verteilt werden und wie Vertretungsfälle behandelt werden. Insbesondere ist zu regeln

1. wer für das Pfarramt zur Zeichnung von dienstlichen Berichten und sonstigen, das Pfarramt als Ganzes betreffenden Schriftstücken berechtigt ist und die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt,
2. wer für die Organisation des Pfarramtes zuständig ist,
3. wer als Ansprechpartner des Pfarramtes in der Öffentlichkeit sowie gegenüber kirchlichen Gremien und ehrenamtlich Mitarbeitenden auftritt,
4. ob hinsichtlich der Siegelführung Einschränkungen vorgenommen werden sollen,
5. wer pfarramtliche Urkunden ausstellt,
6. wer für die Führung der Kirchenbücher zuständig ist,
7. wer für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses zuständig ist,
8. wer die Pfarramtskasse führt bzw. hinsichtlich der Pfarramtskasse Verfügungsberechtigt ist,
9. wer Ansprechpartner für die Anliegen des Pfarramtes als Geschäftsstelle des Kirchengemeinderates (§ 23 Abs. 11 LWG) ist,
10. wer unbeschadet der Zuständigkeit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
 - a) für die Wahrnehmung der unmittelbaren Vorgesetztenfunktion hinsichtlich der im Pfarramt eingesetzten Sekretariatskräfte zuständig ist,

- b) die Sitzungen des Ältestenkreises vorbereitet und für den Versand der Einladungen und Protokolle zuständig ist,
- c) sich um Fragen des Gebäudemanagements der Pfarrgemeinde kümmert und
- d) Ansprechpartner des Pfarramtes für die Anliegen des Verwaltungs- und Serviceamtes ist.

(4) Die mit den Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 betrauten Mitglieder einer Dienstgruppe bestimmen, wer die Verantwortung für Angelegenheiten der Vermögensverwaltung trägt; diese Person erhält für die Außenvertretung eine Vollmacht. Die Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes hinsichtlich der Vertretung der Pfarr- und Kirchengemeinde bleiben unberührt. Die benannte Person soll den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat innehaben.

(5) Die in Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben können anteilig zwischen mehreren Personen aufgeteilt werden. Werden die Aufgaben insgesamt auf eine oder mehrere Personen übertragen, soll die Übernahme sämtlicher Aufgaben unter den Mitgliedern der Dienstgruppe, denen die Verwaltungsaufgaben übertragen sind, turnusgemäß, in der Regel alle zwei Jahre, wechseln. Personen, die in Stellenteilung oder mit einem Deputat von 50 Prozent tätig sind, sollen nur anteilig Aufgaben nach Absätzen 3 und 4 wahrnehmen.

§ 10

Supervision, Coaching, Konfliktfall

(1) Die Dienstgruppe soll in regelmäßigen Abständen Supervisionsmaßnahmen zur Reflektion der Zusammenarbeit wahrnehmen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Näheres regeln.

(2) Die Tätigkeit von Personen, die neu in einer Dienstgruppe eingesetzt werden, soll im ersten Jahr durch Maßnahmen der persönlichen Supervision bzw. des Coaching begleitet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Näheres regeln.

(3) Entsteht zwischen den an einer Dienstgruppe Beteiligten ein Konflikt, ist dieser zunächst zwischen den Beteiligten, gegebenenfalls durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Hilfe zu lösen. Die vorgesetzte Dekanin bzw. der vorgesetzte Dekan unterstützt die betroffenen Personen bei der Konfliktbewältigung. Sie bzw. er kann den Personen im Konfliktfall verbindliche Einzelanweisungen für die Zusammenarbeit erteilen.

Vierter Abschnitt Schlussregelungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Sie tritt zum 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(3) Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 162), geändert am 17. November 1998 (GVBl. S. 213), die Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit vom 10. April 2001 (GVBl. 2002 S. 40) und die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Februar 1982 (GVBl. S. 9), geändert am 17. November 1998 (GVBl. S. 215) über die Erfordernisse und Kriterien für die Errichtung von Gruppenpfarrämtern u. Gruppenämtern treten zum 1. Januar 2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. November 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Geschäftsordnung des Beirats des Zentrums für Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 7. November 2014

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Juli 2009 (GVBl. S. 133) wird zur Beratung der Arbeit des Zentrums für Seelsorge ein Beirat gegründet, dessen Mitglieder einvernehmlich von der Landeskirche und der Theologischen Fakultät der Universität benannt werden.

Der Beirat gibt sich folgende Ordnung:

I. Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums für Seelsorge (ZfS) zu begleiten und zu beraten. Er dient als Bindeglied zwischen dem vielfältigen seelsorglichen Handeln vor Ort und der wissenschaftlichen und konzeptionellen Arbeit am Zentrum für Seelsorge.

Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin des Zentrums für Seelsorge,

2. Beratung von Forschungsvorhaben des Zentrums für Seelsorge,
3. Förderung der Umsetzung der Maßnahmen und Perspektiven der landeskirchlichen Seelsorge-Gesamtkonzeption,
4. Aufgreifen aktueller Entwicklungen und Erarbeiten von Vorschlägen zur konzeptionellen Weiterentwicklung, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Seelsorge in der Landeskirche zu sichern,
5. Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates bei der Besetzung der Stelle der bzw. des Geschäftsführenden Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktors des Zentrums für Seelsorge.

II. Mitglieder des Beirats

Dem Beirat sollen folgende Mitglieder angehören:

1. die Leiterin bzw. der Leiter des Referats 3 im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. bis zu zwei Mitglieder der Landessynode,
3. bis zu 12 weitere benannte Personen aus verschiedenen Bereichen der Seelsorge-Arbeit.

Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor sowie die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Seelsorge nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

Zur Begleitung einzelner Projekte und Vorhaben wird die/der Vorsitzende des Beirats in Abstimmung mit der Direktion des ZfS ermächtigt, Mitglieder des Beirats (und weitere Expertinnen bzw. Experten) für Ad-Hoc-Kommissionen und Beratungsgruppen anzufragen. Der Beirat wird darüber in Kenntnis gesetzt.

III. Vorsitz und Arbeitsweise

1. Den Vorsitz des Beirats hat die Leiterin bzw. der Leiter des Referats 3 im Evangelischen Oberkirchenrat inne.
2. Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat in Absprache mit der Leitung des Zentrums für Seelsorge mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung ein.
3. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirats ist der Beirat durch die bzw. den Vorsitzenden einzuberufen. Dem Antrag muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

IV. Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats stimmt mit der Amtszeit der Landessynode überein.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 7. November 2014 in Kraft.

Der Vorsitzende

Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)

Vom 8. Oktober 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2014 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Art. 4 AR zur Änderung AR-M und der Rechtsverhältnisse von VP in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe und der AR Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse der O-Prakt. vom 28. November 2012 (GVBl. 2013 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Praktikantenverhältnis kann für Praktikantinnen bzw. Praktikanten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von höchstens 12 Monaten abgeschlossen werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Bei Praktikantinnen bzw. Praktikanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Praktikantenverhältnisses vollenden, kann das Praktikantenverhältnis für die Dauer von höchstens drei Monaten abgeschlossen werden.“

2. a) § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 „(1) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Vergütung von 250 Euro.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. a) In der Anlage zu § 7 AR-OPraktikum wird § 1 Satz 3 gestrichen.
- b) In der Anlage zu § 7 AR-OPraktikum werden § 5 Sätze 1 und 2 zusammengefasst und wie folgt neu gefasst:
 „Die Orientierungspraktikantin bzw. der Orientierungspraktikant erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung von 250 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Bekanntmachungen

Mit der nachfolgend abgedruckten Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARGG-EKD) vom 12. September 2014 (ABl. EKD S. 420) und das hierzu erlassene Zustimmungs- und Ausführungsgesetz (ZAG-ARGG-EKD; GVBl. S. 166) in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungs- grundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 12. September 2014

OKR 16.10.2014

AZ: 21/61

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einzigster Paragraph

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420) tritt in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Bremischen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 2014 und in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hannover, den 12. September 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. Anke

Präsidentin

Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden

OKR 10.11.2014

AZ: 21/6

Gemäß der zweiten Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARGG-EKD) vom 12. September 2014 tritt das ARGG-EKD (ABl. EKD S. 420) und das hierzu erlassene Zustimmungs- und Ausführungsgesetz (ZAG-ARGG-EKD; GVBl. S. 166) in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Gemäß § 5 ZAG-ARGG-EKD setzt sich die ARK zusammen aus je zwölf Vertreterinnen und Vertretern sowie jeweils vier Stellvertretungen

- a) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Hälfte von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zur anderen Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind nur dann zur Entsendung berechtigt, wenn sie nach ihrer Satzung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sind (§ 7 ZAG-ARGG-EKD).

Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein (§ 8 ARGG-EKD).

Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie der Gesamtausschuss werden aufgefordert, bis spätestens **15. Januar 2015** mitzuteilen, ob sie von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch machen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Markusgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle der Markusgemeinde in Karlsruhe kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Markusgemeinde befindet sich in der Karlsruher Weststadt und im Mühlburger Feld. Ihr Zentrum mit Kirche und Gemeindehaus liegt am Yorckplatz. Geschlossene Gründerzeitbebauungen prägen das Stadtbild und machen das Gemeindegebiet zu einem attraktiven Wohnort für alle Generationen. Der Stadtteil verfügt über eine gute Infrastruktur. Auf dem Gemeindegebiet liegen drei Grundschulen, weiterführende Schulen und mehrere Kindertageseinrichtungen. Die zur Weststadt gehörende Günther-Klotz-Anlage bietet mit ihren Grünflächen einen hohen Freizeitwert.

Die im Jahre 1935 von Otto Bartning erbaute Markuskirche ist stadtbildprägend. Die große denkmal-

geschützte Kirche lässt in der Einfachheit und Eindeutigkeit ihres Raumes vielfältige Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung zu. Als Offene Kirche wird sie täglich zu Gebet und Einkehr genutzt.

Das direkt angrenzende Gemeindehaus hat ausreichend Räume für Gemeindegruppen, Begegnungen, Musik, Ideen und Aktivitäten. Zur Gemeinde gehört auch das Erdgeschoß (Pfarrbüro, Dienstzimmer, Besprechungsraum, Teeküche) eines in den 1980er Jahren direkt neben der Kirche gebauten Wohnhauses.

Die Markusgemeinde hat zur Zeit etwa 2.800 Gemeindeglieder. Jeden zweiten Sonntag eines Monats wird der sonntägliche Gottesdienst als abendlicher Gospelgottesdienst gefeiert. Monatlich wird, verantwortet von einem Team, der Kindergottesdienst parallel zum Gottesdienst gefeiert. Zweimal jährlich werden Kinderbibeltage, geleitet von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und einer ehrenamtlichen Person, angeboten. Ein sogenannter Kleiner Kindergottesdienst für Kindergartenkinder und Jüngere wird im zweimonatlichem Turnus sonntags nachmittags angeboten. Ein ausbaufähiges Konfirmanden-Team unterstützt die Konfirmandenarbeit.

Aus der Mitte der Gemeinde sind verschiedene Formen der Begegnung gewachsen, die in einem wöchentlichen Turnus stattfinden. Einen Schwerpunkt bildet die generationsübergreifende Arbeit in Gruppen und Kreisen sowie in den zwei zur Gemeinde gehörenden Kindertageseinrichtungen und Altenheimen.

Eine Pfarramtssekretärin unterstützt mit 15 Wochenarbeitsstunden die Verwaltungsarbeit, der Hausmeister/Kirchendiener ist mit 30 Wochenarbeitsstunden angestellt. Eine nebenberufliche Organistin begleitet die Gottesdienste. Acht engagierte Älteste leiten mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer die Gemeinde.

In der Markuskirche ist der Bezirksauftrag für die Gospelkirche verortet. Für diesen sehr gut besuchten Gottesdienst wurde eine spezielle Liturgie mit gesungenen Elementen erarbeitet. Jeder Gottesdienst wird von einem Gast-Gospelchor mitgestaltet. Ein Team von Vorsängerinnen und Vorsängern unter sachkundiger Musikleitung unterstützt den oft englischsprachigen Gemeindegesang. Neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber wird der Gospelgottesdienst regelmäßig auch von anderen Predigerinnen und Predigern verantwortet.

Der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe hat sich für eine verbindliche Kooperation in Regionen entschieden, so dass die Arbeit in der Region einen Schwerpunkt bildet. Wir pflegen gute Beziehungen zu unseren beiden Nachbargemeinden in der Weststadt (Lukas- und Karl-Friedrich-Gemeinde) und die Ältestenkreise tagen regelmäßig zusammen. Seit 2013 werden Teile des Gemeindebriefes gemeinsam gestaltet und in den Wintermonaten wird eine von allen drei Gemeinden verantwortete Seminarreihe angeboten. Eine weitere Ausgestaltung dieser regionalen Arbeit ist angestrebt.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- sich mit dem Gospelprofil der Gemeinde identifizieren kann;
- Lust auf Kooperation mit den Nachbargemeinden der Weststadt hat;
- teamfähig und engagiert mit den Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde und in der Region zusammenarbeitet;
- eigene Ideen und Impulse entwickelt und sie geschäftsoffen und aktiv umsetzt;
- einladend auf alle Gemeindeglieder verschiedener Generationen zugeht und sie seelsorglich begleitet.

Ein freundlicher und respektvoller Umgang miteinander ist uns wichtig. Wir wollen Menschen verbinden und in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenskontexten begleiten. Als evangelische Gemeinde freuen wir uns auch an mutigen neuen Formen. Wir verstehen uns als Kirche im Stadtteil. Glaube und Kultur in Dialog zu bringen gehört zu unseren Zielen.

In Absprache mit der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber wird die Gemeinde eine angemessene Dienstwohnung anmieten.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.markusgemeinde-karlsruhe.de.

Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung:

Dekan Dr. Thomas Schalla, Telefon 0721 82467322, E-Mail: dekanat@ev-kirche-ka-de, und Jutta Scheele-Schäfer, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 0721 854995, E-Mail: jutta.scheele-schaefer@t-online.de.

Mannheim, Pfarrstelle II der CityGemeinde Hafen-Konkordien (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle II der CityGemeinde Hafen-Konkordien kann ab 1. Februar 2015 mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- mit Lust, sich im urbanen und aufregenden Leben der Mannheimer Quadrate und des Jungbuschs zu bewegen: Zwischen Stadtteilkids, Studierenden und Schiffern, muslimischen Moscheevereinen und der jüdischen Gemeinde, zwischen Kunst und High Society, Armutsflüchtlings, Verwirrten, Wohnsitzlosen, Verlorenen, Hoffnungslosen, Flüchtlingen;
- mit Sinn für die Großstadt, mit Gespür für Graswurzelarbeit, mit seelsorglicher und liturgischer Kompetenz, mit Witz und sprachlichen Fähigkeiten, jemand mit viel Herz und Verstand für neue Ideen, das kirchliche Leben in der städtischen Diaspora zu gestalten.

Zusammen mit einem gut funktionierenden Team von selbstbewussten und selbständigen Ehrenamtlichen bauen wir Brücken zwischen den unterschiedlichsten Lebenswelten und sozialen Verhältnissen. Mittendrin im Leben der Stadt mit all ihren Herausforderungen.

Über Konzept u. a. können Interessierte sich informieren unter:

www.citykirche-konkordien.de

und unter

<http://www.maienstrasse2.de/Pfarrvereinsblaetter-2011-7.pdf>.

Eine angemessene Dienstwohnung wird in Absprache mit der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber angemietet.

Mannheim ist ein lebendiger Stadtkirchenbezirk, der sich den gesellschaftlichen Herausforderungen stellt und kontinuierlich seine Angebote und Strukturen weiterentwickelt. Von allen Stelleninhabenden und Stelleninhabern wird erwartet, dass sie sich konstruktiv in diesen Entwicklungsprozess einbringen und über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus Verantwortung übernehmen.

Weitere Informationen geben Dekan Ralph Hartmann (Telefon 0621 28000-100), die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Inge Schmidt (Telefon 0621 13788), Pfarrerin Anne Ressel (Telefon 0176 23216418), Pfarrerin Ilka Sobottke (Telefon 0176 23113266).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Januar 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Steinen, Margarethengemeinde (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Margarethengemeinde in Steinen (Ortsteile Höllstein und Hüsing) ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, nachdem der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2014 enthalten.

Weitere Informationen teilen wir gerne im persönlichen Gespräch mit:

Dr. Ernst Volz, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Steinen und des Ältestenkreises der Margarethengemeinde, Telefon 07627 2073; E-Mail: ernst-volz@t-online.de;

Pfarrer Dr. Dirk Kellner, Pfarrer der Petrusgemeinde Steinen und Vakanzvertreter der Margarethengemeinde, Telefon 07627 1462;
E-Mail: petrusgemeinde@outlook.com;

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 577096 0,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Dezember 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

EKD Auslandsdienst in Moskau/Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst **sechs** Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter:
www.emmausgemeinde-moskau.de.

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindegemeinschaft einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht
- Kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Gesucht wird eine Pfarrerin / eine Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2065** an.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (0511 2796-135; 0175 2965653 mobil; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (0511 2796-139) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

EKD Auslandsdienst in Nairobi/Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: **www.kirchenairobi.org**.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in binationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastorationsreisen nach Uganda durchzuführen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen
- Gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2066** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

EKD Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von drei oder sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeförderung mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche
- Erteilung von ca. sechs Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung
- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindefarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2069** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-

Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

EKD Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst **sechs** Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindefarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindefarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2068** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Claudia Ostarek (Tel. 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Personalmeldungen



Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der HERR, sondern so viel der Himmel höher ist als die Erde, so sind auch meine Wege höher als eure Wege und meine Gedanken als eure Gedanken.

Jesaja 55,8f.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Günter S c h m i d t, zuletzt in Furtwangen, am 16. Oktober 2014.